

Europäische Reiseversicherung AG
Kratohwillestraße 4 • 1220 Wien
Firmenbuch HG Wien • FN 55418y • UID ATU 15362408
GISA-Zahl 24213530
Telefon: 01-317 25 00 73904 • Email: shv@europaeische.at
Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A.,
Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.



Die Europäische Reiseversicherung AG ist ein Versicherungsunternehmen, das Versicherungsverträge anderer Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 VAG vermittelt und dabei im Namen und auf Rechnung dieser handelt und dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss Beratung anbietet. Mehrheitsaktionär der Europäische Reiseversicherung AG mit einem Anteil von 74,99% ist die Europ Assistance Austria Holding GmbH, Wien. Zweitaktionär mit 25,01% ist die ERGO Reiseversicherung AG, München. Die Europ Assistance Austria Holding GmbH, Wien steht im Eigentum der Europ Assistance Holding SAS, Paris mit einem Anteil von 50,01% und der Generali Versicherung AG, Wien mit einem Anteil von 49,99%. Die Europäische Reiseversicherung AG besitzt eine direkte Beteiligung in Höhe von 13% an der Európai Utazási Biztosító Zrt., Budapest, Ungarn.

Antrag

Hierdurch beauftrage ich die Europäische Reiseversicherung AG die nachstehend angeführte Versicherung bei der Generali Versicherung AG in Deckung zu geben:

Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Eventagenturen

Auftraggeber: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Geschäftsführer: _____

voraussichtlicher Umsatz pro Jahr: _____

das gewünschte Datum der Hauptfälligkeit: _____

Vertragsdauer: die Vertragsdauer beträgt ab _____ mindestens drei Jahre und der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn die schriftliche Kündigung nicht spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres der anderen Partei zugegangen ist.

Versicherer

Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3

Versicherungssumme

Variante 1 € 2,000.000,-

Variante 2 € 3,000.000,-

Geltende Versicherungsbedingungen

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2018).
Besondere Bedingungen und Klauseln gemäß Antrag.

Vertragsverwaltung und Vergütung

Polizzierung, Vertragsverwaltung und Prämieninkasso erfolgt namens und im Auftrag des oben genannten Versicherers durch Europäische Reiseversicherung AG.

Die Europäische Reiseversicherung AG bezieht im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag eine Provision vom Versicherer und bei Erreichen von bestimmten geschäftspolitischen Zielen können zusätzliche Vergütungskomponenten zum Tragen kommen. Es wird unseren Kunden kein Beratungshonorar verrechnet.

Gewünschte Prämienzahlungsweise

- per Zahlschein
- jährlich per SEPA-Lastschrift- Mandat
- monatlich per SEPA-Lastschrift- Mandat

Zahlungsempfänger: Europäische Reiseversicherung AG
Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien

Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor-ID): AT37ZZZ00000002762

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die Europäische Reiseversicherung AG Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Europäische Reiseversicherung AG auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich stimme / Wir stimmen der Verkürzung der Frist für die Vorankündigung der Lastschrift auf fünf Kalendertage zu.

Name/ Firma des Zahlungspflichtigen
(Kontoinhaber):

Anschrift des Zahlungspflichtigen:

IBAN: AT

Datum und Ort:

Unterschrift(en) des/ der Kontozeichnungsberechtigten:

Versicherungsvarianten

Es stehen zwei Versicherungsvarianten zur Wahl, welche sich bei der Höhe der Versicherungssumme und beim anzuwendenden Selbstbehalt im Schadensfall unterscheiden.

Bitte wählen Sie hier die gewünschte Versicherungsvariante und tragen Sie die zu Ihrem Jahresumsatz passende Prämie in der rechten Spalte ein:

Jahresumsatz	VARIANTE 1	VARIANTE 2	zutreffende Prämie
	Versicherungssumme € 2,000.000,- Selbstbehalt fix € 350,-	Versicherungssumme € 3,000.000,- Selbstbehalt fix € 500,-	
bis € 150.000,-	€ 840,-	€ 970,-	
€ 150.001,- bis € 300.000,-	€ 1.290,-	€ 1.490,-	
€ 300.001,- bis € 600.000,-	€ 2.000,-	€ 2.300,-	
€ 600.001,- bis € 1,000.000,-	€ 2.770,-	€ 3.180,-	
über € 1,000.000,-	auf Anfrage	auf Anfrage	

Die **Jahresmindestprämie** beträgt in Variante 1 € 840,- und in Variante 2 € 970,-

Versicherungsbeschreibung

Haftpflichtversicherung

Versichertes Risiko: Eventagentur

Die Pauschalversicherungssumme beträgt € 2,000.000,- (Variante 1) oder € 3,000.000,- (Variante 2)

Die Jahreshöchstleistung ist die 3-fache Pauschalversicherungssumme.

Mitversichert gelten im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

- Betriebshaftpflicht
- Personenschäden durch Umweltstörung
- Subunternehmer
- Bauherrenhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von € 500.000,-
- Radionuklide
- Dienstreisen
- Gewerbsmäßige Vermietung
- Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten - Fremdzwecke
- Privathaftpflicht (subsidiär) mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Arbeitnehmergarderoben mit einem Sublimit von € 10.000,-
- Sachschäden durch Allmählichkeit mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Tätigkeit an beweglichen und unbeweglichen Sachen mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Sachschäden durch Umweltstörung mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Umweltsanierungskosten mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Arbeitsunfälle
- Veranstalterhaftpflicht für eigene Firmenveranstaltungen* mit höchstens 500 Teilnehmern inklusive Bewirtschaftungsrisiko**
 - * *Achtung! Kein Versicherungsschutz für Veranstaltungen, bei denen der Versicherungsnehmer die Planung, Organisation und Durchführung für einen Dritten vornimmt.*
 - ** *Bewirtschaftungsrisiko: Bewirtung in Eigenregie durch Bereitstellung von Speisen und Getränken durch den Veranstalter. Mit dieser Erweiterung findet Art. 7 Pkt.9 AHVB in Bezug auf durch den Versicherungsnehmer bei einer Eigenveranstaltung (nicht jedoch durch einen Fachbetrieb/Caterer) dargereichte Speisen und Getränke keine Anwendung.*
- Schlüsselverlust mit einem Sublimit von 50.000,-
- Mediation
- Vertragshaftung
- Vorsorgeversicherung
- Ansprüche von Gesellschaftern und Angehörigen
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter
- Auswahl von Anwälten und Sachverständigen
- Evakuierung
- Anerkennungsklausel
- Sanktionsklausel
- Mietsachschäden erweiterte Deckung mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Reine Vermögensschäden Werbeagentur/Eventagentur mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Reine Vermögensschäden erweiterte Deckung
 - mit einem Sublimit von € 150.000,- für reine Vermögensschäden durch Behinderung
 - mit einem Sublimit von € 15.000,- für sonstige reine Vermögensschäden
- Verwahrung von beweglichen Sachen* mit einem Sublimit von € 15.000,-

* In Ergänzung zu der Klausel Verwahrung von beweglichen Sachen gilt Beschädigung, Verlust und Abhandenkommen an vom Auftraggeber dem Versicherungsnehmer für die Durchführung eines Promotionsevents zur Verfügung gestellten Gegenständen (wie Mobiliar) als mitversichert im Rahmen des vereinbarten Sublimits.

Allgemeines

- es gilt der Selbstbehalt gemäß gewählter Versicherungsvariante, sofern in der oben angeführten Auflistung und/oder den besonderen Bedingungen kein abweichender Selbstbehalt vereinbart wurde.
- ein allenfalls vereinbarter Selbstbehalt kommt für Personenschäden nicht zur Anwendung (Ausnahme Heilwesen).

Erklärungen und Hinweise

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz vor Zugang der Polizza besteht nur bei einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Deckungsumfang.

Für Anträge, die bis spätestens 3 Werktage vor Versicherungsbeginn bei uns einlangen, können wir Ihnen sofort eine vorläufige Deckungszusage übermitteln (bei weniger als 7 Werktagen bis Beginn nur bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats!).

Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz bei Zahlung mittels Zahlschein nur dann gegeben ist, wenn die Prämie vor Versicherungsbeginn überwiesen wurde. Gemäß §38 VersVG (siehe unten) besteht Versicherungsschutz nur nach vollständiger Prämienzahlung.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) sind alle Fragen nach gefahrenerheblichen Umständen vollständig und richtig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer unter den in §§ 16ff VersVG bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls – trotz Prämienzahlung - die Leistung verweigern.

Allgemeine Informationen

In der(n) angeführten Prämie(n) sind sämtliche Steuern und Abgaben in der derzeitigen Höhe enthalten. Für die beantragte Versicherung ist österreichisches Recht anzuwenden.

Die Europäische Reiseversicherung AG als vermittelndes Versicherungsunternehmen ist vertraglich zur Zusammenarbeit mit folgendem Versicherungsunternehmen verpflichtet: Generali Versicherung AG.

Datenverwendung und Verarbeitung

Der Antragsteller und die zu versichernde Person bestätigen den Erhalt des „Informationsblatt zur Datenverarbeitung“ sowohl der Europäischen Reiseversicherung AG als auch der Generali Versicherung AG und stimmen zu, dass ihre Daten, so wie in diesen Informationsblättern dargestellt, verwendet werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Beschwerdemöglichkeiten

Sie können Ihre Beschwerden richten an:

- Europäische Reiseversicherung AG
z.Hd. Beschwerdestelle, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien
online unter www.europaeische.at/ihr-feedback
per E-Mail an beschwerde@europaeische.at
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Informationsstelle, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, www.vvo.at
- Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte www.verbraucherschlichtung.at. Die Teilnahme des Versicherers am Schlichtungsverfahren ist nicht verpflichtend.
- Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
- Für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte zusätzlich Internet Ombudsmann www.ombudsmann.at oder Internetplattform der Europäischen Union zur Online-Streitbeilegung ec.europa.eu/consumers/odr

Hinweis zu den gesetzlichen Rücktrittsrechten

Rücktrittsrecht

§ 5c. (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

Bestehen oder bestanden für die beantragten Risiken bereits Versicherungen bei anderen Unternehmen?

Nein

Ja

Wenn „ja“: bei welcher Versicherungsgesellschaft besteht/bestand die Polizza, mit welcher Versicherungssumme und welches Vertragsende ist/war vereinbart?

Wurden die beantragten Risiken von einer Versicherung bereits abgelehnt oder gekündigt?

Nein

Ja

Wenn „ja“: von welcher Gesellschaft? _____

Haben sich zu den zur Versicherung beantragten Risiken in den letzten drei Jahren Schäden ereignet?

Nein

Ja

Wenn „ja“: bitte nähere Angaben zu Anzahl der Schäden, zu Datum, Ursache und Schadenshöhe.

Schlussklärung

Die Antragstellung ist nur schriftlich möglich. Der Antragsteller bestätigt, dass ihm eine Antragskopie ausgefolgt wurde und keine sonstigen Abreden getroffen wurden sowie die Erläuterungen laut beiliegenden Allgemeinen und Besonderen Informationen zum Antrag zur Kenntnis genommen wurden. Der Antragsteller bestätigt die geltenden Versicherungsbedingungen erhalten zu haben. Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, dass das versicherte Risiko laut Antrag seiner Befugnis entspricht und nimmt zur Kenntnis, dass nur in diesem Rahmen Versicherungsschutz besteht.

Ich beantrage Versicherungsschutz laut diesem Antrag.

Die „Erklärungen und Hinweis zum Antrag“ sowie die „Besonderen Bedingungen und Klauseln“, die „Beschreibung der Zusatzdeckungen“ und die Informationen über die Datenverarbeitung habe ich gelesen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Beratung wurde mir angeboten und habe ich

in Anspruch genommen

nicht in Anspruch genommen

Ort, Datum

firmenmäßige Unterschrift des Antragstellers

Besondere Bedingungen und Klauseln

Subunternehmer 81AH0010

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers für die von ihm beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft.

Der Versicherer wird in jenen Fällen auf einen Regress verzichten, in welchen der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

Bauherrenhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von EUR 500.000,00 81AH0020

1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von eigenen Bauarbeiten. Die Wertgrenze des Abschn. B, Ziff. 10, Pkt. 1.2 EHVB wird auf EUR 500.000,00 angehoben.

Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Gewerbetreibenden oder Ziviltechniker übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtigten Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen.

2 Schäden an Bauwerken jeglicher Art (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) durch Erdbeben, Erschütterungen, Hebungen, Senkungen oder Setzungen, die im Zuge der Durchführung eines konkreten Bauvorhabens (entscheidend ist der Gesamtauftrag) eintreten, gelten als ein Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 5, Pkt. 1 AHVB.

Der Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

Schäden dieser Art sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass es zu einem Ganz- oder Teileinsturz kommt oder technische Sicherungsmaßnahmen (Pölzungen, Unterfangungen, Versteifungen etc.) aufgrund behördlicher Anordnungen vorgenommen werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus

3.1 Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvermeidbaren Aufwand vermieden werden können;

3.2 Schäden durch Verstaubungen.

Radionuklide 81AH0050

Der Ausschluss des Art. 7, Pkt. 4 AHVB gilt nicht für die Innehabung und Verwendung von Radionukliden in Isotopenrauchgasmeldern sowie Messgeräten und Apparaten zu Materialuntersuchungen (Dicken- und Füllstandsmessung).

Dienstreisen 81AH0060

Für die mitversicherten Personen gilt für die Dauer von Dienstreisen und einem eventuell damit verbundenen Privataufenthalt das Privathaftpflichtrisiko im Umfang des Abschnitt B, Z. 15 EHVB mitversichert. Der Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten.

Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung) 81AH0070

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten - Fremdzwecke 81AH0080

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet, verleast oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

Privathaftpflicht (subsidiär) 81AH0250

Für die Organe und Dienstnehmer der versicherten Firmen gilt das Privathaftpflichtrisiko im Umfang der Ziff. 16 EHVB als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten. Bei Zweifel über die Zuständigkeit der Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung wird vorerst jedenfalls aus diesem Vertrag Deckung gewährt. Für diese Deckungserweiterungen gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Arbeitnehmergarderoben 81AH0970

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1 Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

2. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

3. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gem. § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Sachschäden durch Allmählichkeit 81AH0100

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
- 2 Schäden der genannten Art durch ständige Emission des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Normalbetrieb). Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen ist.
- 3 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern 81AH0110

- 1 Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch Schadenersatzansprüche aus der Beschädigung, der Vernichtung, dem Verlust oder dem Abhandenkommen von Fahrzeugen von Arbeitnehmern oder Besuchern, wenn diese Fahrzeuge auf den von der Versicherungsnehmerin zur Verfügung gestellten Plätzen ordnungsgemäß abgestellt wurden.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt jedoch nur subsidiär, sofern der Schaden nicht durch eine anderweitige Versicherung der Versicherungsnehmerin, des Schädigers oder des Geschädigten gedeckt ist.
- 3 Bei Verlust oder Abhandenkommen eines Fahrzeuges ist die Versicherungsnehmerin - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Vers.VG - zur unverzüglichen Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde verpflichtet. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
innere Betriebs- und Bruchschäden
Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt, Fahrzeugladung und Wasserfahrzeugen auf Bootsanhängern.
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Tätigkeit an beweglichen und unbeweglichen Sachen 81AH0140

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) an oder mit ihnen entstehen sowie an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind. Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB finden keine Anwendung.
- 2 Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch nicht auf Tätigkeiten an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art sowie Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- 3 Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen im Zuge des Be- und Entladens sind mitversichert.
- 4 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Sachschäden durch Umweltstörung 81AH0160

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist im Rahmen der AHVB und EHVB getroffen.
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Umweltsanierungskosten 81AH0170

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)
 - 1.1. Im Rahmen der zu Art.6 AHVB getroffenen besonderen Vereinbarung für Sachschäden durch Umweltstörung und nach Maßgabe der im Art.6 AHVB enthaltenen Bedingungen besteht abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB, Versicherungsschutz für die Kosten der Sanierung von Umweltschäden, die dem Versicherungsnehmer gemäß den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).
Mitversichert sind auch Regressansprüche des von der Behörde wegen der Sanierung eines Umweltschadens gemäß den oben genannten Bestimmungen, zur Haftung herangezogenen Dritten.
Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.
 - 1.2. Abweichend von Art. 7, Pkt. 6 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
Diese Deckungserweiterung findet bei Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen außerhalb Österreichs keine Anwendung.
 - 1.3. Abgrenzung zu anderen Versicherungen
 - 1.3.1. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung Art. 6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB) sind.
 - 1.3.2. Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).
2. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen
Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt. 1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen

Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

3. Versicherungssumme

Als Versicherungssumme gilt die für Sachschäden durch Umweltstörung gültige Versicherungssumme als vereinbart.

Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme 50 % davon.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bezieht sich der Versicherungsschutz aus dem Betriebsstättenrisiko auf Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen in Österreich und den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Liechtenstein, wenn sich der Vorfall in Österreich ereignet hat.

Für Schäden aus dem Produkterisiko bezieht sich der Versicherungsschutz auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Liechtenstein.

Kein Versicherungsschutz besteht in diesem Zusammenhang für Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.

5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

5.1. In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

5.1.1. auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,

5.1.2. auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

5.1.3. auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,

5.1.4. auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle.

5.2. Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs.3 B-UHG).

5.3. Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen

Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2, Pkt. 6.3 und Pkt. 6.4 AHVB sind.

Arbeitsunfälle 81AH0280

Mitversichert sind abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Pkt. 3.2 EHVB auch Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, auch wenn es sich um Personenschäden aus Arbeitsunfällen unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Veranstalterhaftpflicht 81AH0360

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter.

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3. EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.

Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung. Es gilt dasselbe Baukostenlimit wie in der Klausel „Bauherrnhaftpflicht“.

Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

- wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen
- aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
- aus Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten oder Segelbooten sowie aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge.
- aus Veranstaltungen von Sportarten mit hohem Personenschadenrisiko wie Bungee Jumping, Rafting, Eisklettern, Ballonfahren, Canyoning, Klettern im Hochseilklettergarten, Base Jumping u.dgl.
- die persönliche Schadenersatzpflicht der Sport ausübenden Teilnehmer
- das Abbrennen von Feuerwerken

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Schlüsselverlust 81AH0290

Abweichend von Art. 7.Pkt.10.1 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und Abhandenkommen von Schlüssel mitversichert.

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen sowie Einbau, Anbringen neuer Schlösser sowie dazugehöriger Schlüssel.

Daraus resultierende Folgeschäden wie Diebstahl, Vandalismus sind mitversichert.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Mediation 81AH0400

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Maßnahmen zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation nach den Grundsätzen des Zivilrechtsmediationsgesetzes.

Vertragshaftung 81AH0380

Abweichend von Art. 1, Pkt. 2 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmer hinausgehen, wenn es sich handelt um

-eine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, soweit dies im Geschäftsfeld des Versicherungsnehmers üblich und gebräuchlich ist;

-Vertragshaftung aufgrund von ÖNORMEN

-Vertragshaftung aufgrund genormter Vertragsbedingungen von Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder von solchen Gesellschaften, an denen Körperschaften öffentlichen Rechtes die Majorität der Anteile halten oder durch Syndikats- oder ähnliche Verträge entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben, einschließlich ÖBB.

-den im Hinblick auf bestehende Qualitätssicherungssysteme akzeptierten Entfall der Verpflichtung zur Eingangskontrolle durch die Abnehmer der Versicherten;

-die Übertragung von Bauherrnrisiken durch Dritte

-Ausdehnung der Gewährleistungsfristen auf bis zu 60 Monate.

Ausgeschlossen bleiben jedenfalls verursachungsunabhängige Haftungen des Versicherungsnehmers.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Vorsorgeversicherung 81AH0420

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Risiken, die für die Versicherungsnehmerin nach Abschluss des Vertrages neu eintreten und mit dem versicherten Betrieb wirtschaftlich oder sonst wie zweckverbunden sind. Ausgenommen sind Risiken aus den Bereichen Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, chemische, pharmazeutische und medizintechnische Produkte, Asbest, Tabak, Gentechnik, Schusswaffen, die Herstellung von Sprengstoffen sowie in den USA/Kanada gelegene Risiken.

Neue Risiken sind dem Versicherer im Zuge der jährlichen Prämienregulierung (Art. 11, Pkt. 3 AHVB) anzuzeigen und sind ab Gefahrenantritt prämienpflichtig. Unterbleibt die Anzeige neuer Risiken, ist der Versicherer gemäß § 6 (1) VersVG von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Ansprüche von Gesellschaftern und Angehörigen 81AH0430

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 und Pkt. 6.3 AHVB gelten auch Ansprüche der Gesellschafter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige mitversichert, soweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlung oder Unterlassung der Gesellschafter oder deren Angehörigen verursacht wurde.

Ansprüche von gesetzlichen Vertretern 81AH0440

Eingeschlossen sind abweichend von Art. 7.6 AHVB auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und deren Angehörigen, sofern der Schaden nicht durch einen Umstand verursacht wird, für den der/die Betreffende persönlich verantwortlich ist.

Auswahl von Anwälten und Sachverständigen 81AH0460

In Ergänzung zu Art. 8, Pkt. 1.4.1 AHVB wird festgelegt, dass bei Bestellung eines Anwaltes oder eines Sachverständigen der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer einvernehmlich vorgehen wird.

Evakuierung 81AH0470

Sind nach dem Eintritt eines Störfalles von der zuständigen Behörde Evakuierungsmaßnahmen angeordnet oder medizinische Untersuchungen zur vorsorglichen Feststellung von Schäden veranlasst worden, so werden die dadurch entstehenden notwendigen Kosten für Transport/ Unterbringung/Verpflegung und medizinische Untersuchung vom Versicherer auch dann übernommen, wenn das Schadenereignis – das versicherte Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte – noch nicht eingetreten ist, sein Eintritt aber unmittelbar bevorstand bzw. als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Anerkennungsklausel 81AH0510

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Insbesondere erkennt der Versicherer an, dass er sämtliche betrieblichen Risikomerkmale überprüft hat und das Risiko diesbezüglich kennt.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Im Falle der Ausstellung einer Polizza hinsichtlich des beantragten Risikos kann sich der Versicherer nicht mehr darauf berufen, dass der Antrag (Polizzierungsauftrag) unvollständig ausgefüllt ist.

Sämtliche bedingungsgemäße Obliegenheiten bleiben dennoch vollinhaltlich aufrecht.

Sanktionsklausel 81AH0960

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem Europäische oder österreichische Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Mietsachschäden - Erweiterte Deckung 81AH0980

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder berufliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Gebäuden oder Räumen.

Art. 7, Punkte 10.1 und 10.3 AHVB finden insoweit keine Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; aus Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hierfür besonders versichern kann und aus Schäden an Sachen, die durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Alterung oder innere Betriebs- oder Bruchschäden an ihnen entstehen. Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.

Der Versicherungsschutz laut Pkt. 1 wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden-Versicherungen) nur subsidiär geleistet. Regressansprüche nach § 67 VersVG oder gleichlautenden Bestimmungen gelten im Rahmen dieser Bedingungen mitversichert.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder berufliche Zwecke gemietete oder geleaste bewegliche Sachen.

Art. 7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB finden insoweit keine Anwendung.

Das Sublimit hierfür beträgt EUR 10.000,00.

Der Selbstbehalt entspricht der Höhe des generell vereinbarten Selbstbehaltes, in jedem Versicherungsfall jedoch mindestens EUR 500,00.

Der Versicherungsschutz für alle anderen Schadenfälle dieser Deckungserweiterung wird im Rahmen des hierfür vereinbarten Sublimits im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geleistet

Reine Vermögensschäden für Werbeagenturen 81AH0310

1. Versicherungsfall

1.1. In Abänderung von Art. 1 AHVB ist der Versicherungsfall die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine versicherte Person durch Dritte aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung eines Versicherten (Ansprucherhebungsprinzip).

1.2. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu erheben.

1.3. Mehrere auf derselben Pflichtverletzung beruhende Anspruchserhebungen gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Anspruchserhebungen, die auf gleichartigen Pflichtverletzungen beruhen, wenn zwischen diesen Pflichtverletzungen ein rechtlicher, wirtschaftlicher, zeitlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

2.1. Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Pflichtverletzung und das Schadeneignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Vertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) erfolgen. Die Anspruchserhebung muss während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes längstens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrages erfolgen.

3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind in Ergänzung von Art.1, Pkt.2.3 AHVB Schäden

3.1 soweit sie den Kostenaufwand für Werbemittel, Vorlagen und Entwürfe betreffen, die der Auftraggeber nicht geprüft oder denen er nicht ausdrücklich zugestimmt hat;

3.2 aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind oder die ihn wirtschaftlich beherrschen (z.B. durch die Gewährung von Darlehen, durch laufendes Dauermandat oder durch Anstellungsvertrag).

3.3 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Namensrecht, Recht auf Ehre etc.)

3.4 aus dem Nichteinhalten von Fristen und Terminen

3.5 aus der unbefugten Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und aus der Verletzung von Datenschutzvorschriften;

3.6 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
3.7 Erklärungen über die Dauer Auftrags erledigung oder über Lieferfristen; Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
3.8 Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, sowie Untreue und Unterschlagung;
3.10 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
3.11 Ansprüche die sich daraus ableiten, dass die sach- und fachgerechte Arbeit den Vorstellungen des Auftraggebers z.B. in geschmacklicher Hinsicht nicht entspricht oder der mit der Werbung verfolgte Zweck, Erfolg bzw. das damit verfolgte Geschäftsergebnis nicht eintritt.
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Reine Vermögensschäden - Erweiterte Deckung 81AH0500

1. Reine Vermögensschäden, die im Zuge der Durchführung betrieblicher Tätigkeiten (wie z.B. Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) durch Behinderungen eintreten, sind abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB mitversichert.

Art. 1, Pkt. 2.3 findet Anwendung.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich des Produkte-Haftpflichttrisikos, den Bereich des Umwelt-Haftpflichttrisikos sowie den Bereich des Bauherrn-Haftpflichttrisikos; ferner nicht für Nicht-, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen. Weiters ausgeschlossen sind Ansprüche aus Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien.

Für die Deckungserweiterung gemäß Pkt. 1 gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

2. In Ergänzung zu Pkt. 1. sind weiters jegliche reine Vermögensschäden mitversichert. Diese Erweiterung gilt auch für Nicht-, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen. Das Sublimit für die Deckungserweiterung gemäß Pkt. 2 beträgt EUR 15.000,- und steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres maximal einmal zur Verfügung.

Verwahrung von beweglichen Sachen 81AH0130

1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung, Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

2 Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch nicht auf elektronische Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art, Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie den Verlust und das Abhandenkommen von Schlüsseln und Komponenten von Zutrittssystemen.

3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer fremden Sache, unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

4 Für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

5 Der Versicherungsschutz für die Verwahrung eingebrachten Sachen von Gästen gemäß § 970 oder § 970a ABGB richtet sich ausschließlich nach den in Abschn. B, Pkt.6 und Pkt.7 EHVB enthaltenen Bestimmungen.

6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet hat, oder die ihm oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

**Informationsblatt zur Datenverarbeitung
für Versicherungsvermittlung von Fremdprodukten
der Europäische Reiseversicherung AG (Stand Jänner 2022)**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	<u>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</u>	15
1.	<u>Verantwortlicher für die Datenverarbeitung</u>	15
2.	<u>Empfängerkategorien der Daten, gemeinsame Verantwortlichkeit und Datenübermittlung in Drittländer</u>	15
3.	<u>Unsere Datensicherheit</u>	15
4.	<u>Ihre Rechte</u>	16
5.	<u>Unsere Datenaufbewahrung</u>	17
II.	<u>INFORMATIONEN GEMÄß ART 13 DSGVO</u>	18
1.	<u>Datenverarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Vertragserfüllung</u>	18
2.	<u>Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten</u>	18
3.	<u>Datenverarbeitung von strafrechtlichen Daten</u>	19
4.	<u>Datenverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt</u>	19
5.	<u>Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen inklusive Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen</u>	19
6.	<u>Datenverarbeitung nach Einwilligung</u>	20
III.	<u>INFORMATIONEN GEMÄß ART 14 DSGVO</u>	20
1.	<u>Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen</u>	20
2.	<u>Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten</u>	20
3.	<u>Datenverarbeitung von strafrechtlichen Daten</u>	20
4.	<u>Datenverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt</u>	20
5.	<u>Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen inklusive Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen</u>	20
6.	<u>Unterbleiben einer Information nach Art 14 DSGVO</u>	21

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Europäische Reiseversicherung AG ist ein Versicherungsunternehmen, das Versicherungsverträge anderer Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 VAG vermittelt und dabei im Namen und auf Rechnung dieser handelt und dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss Beratung anbietet.

Mit diesem Informationsblatt werden Sie über die Verarbeitung der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten im Zuge der Vermittlung von Fremdversicherungsprodukten durch die Europäische Reiseversicherung AG und die Ihnen nach Datenschutzrecht zustehenden Rechte informiert.

Ihre Daten benötigen wir für die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und die Durchführung Ihres Auftrages.

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden kurz „Daten“) bewusst. Daher werden Ihre Daten vertraulich behandelt und alle Datenschutzbestimmungen eingehalten.

Unter Punkt I. finden Sie allgemeine Informationen zu unseren Datenverarbeitungen, unter Punkt II. ergänzende Informationen nach Art 13 DSGVO (Daten, die bei der betroffenen Person erhoben wurden) und unter Punkt III. ergänzende Informationen nach Art 14 DSGVO (Daten, die nicht unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben wurden).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Europäische Reiseversicherung AG

Kratochwjlestraße 4

A-1220 Wien

Firmenbuchnummer: FN 55418y

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

T +43 1 317 25 00

info@europaeische.at

Unseren **Datenschutzbeauftragten** können Sie per E-Mail unter **datenschutz@europaeische.at** oder per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Adresszusatz „Datenschutzbeauftragter“ kontaktieren.

2. Empfängerkategorien der Daten, gemeinsame Verantwortlichkeit und Datenübermittlung in Drittländer

Für unseren Versicherungsbetrieb ist es notwendig, dass wir Ihre Daten an verschiedene externe Empfänger weiterleiten. Die Empfänger sind bei der Datenverarbeitung entweder eigenständig Verantwortliche oder unsere Auftragsverarbeiter.

Die Europäische Reiseversicherung AG ist Teil der internationalen Europ Assistance Group, eine auf Assistenzprodukte und Reiseversicherungen spezialisierte Unternehmensgruppe. Diese gehört zum internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest (Generali Group). Im Rahmen der Konzernzugehörigkeit sind wir in die Infrastruktur, insbesondere in die IT-Infrastruktur der Generali Group, eingebunden. Unsere wichtigsten Dienstleister im Rahmen der Vermittlung von Fremdversicherungsprodukten sind derzeit die Generali Versicherung AG, Wien. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Wenn Sie Näheres darüber erfahren wollen, wie und in welchem Umfang wir Ihre Daten in Ihrem konkreten Geschäftsfall verarbeiten oder an Dienstleister weitergeben und welche Schutzgarantien wir hierbei ergriffen haben, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontaktmöglichkeiten.

3. Unsere Datensicherheit

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt immer im Rahmen der Gesetze.

Um Ihre Rechte und Freiheiten als betroffene Person zu schützen, treffen wir dem Stand der Technik entsprechende und risikoadäquate geeignete technische und organisatorische (einschließlich personeller) Maßnahmen.

Wie schützen wir Ihre Daten?

- Daten werden nur von befugten Personen eingesehen und verarbeitet (Vertraulichkeit). Dazu gehören die Verwaltung von Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsberechtigungen, aber auch innerbetriebliche Vertraulichkeitsvorschriften. Um Ihre Daten sicher zu übermitteln, setzen wir angemessene Verschlüsselungsverfahren ein.
- Daten werden bei der Verarbeitung richtig, aktuell und unversehrt bleiben (Integrität). Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Daten bekannt geben, stellen wir sicher, dass diese Daten dem jeweiligen Zweck entsprechend unverzüglich aktualisiert werden. Dies umfasst auch die unverzügliche Berichtigung oder auch Löschung von falschen Daten.
- Daten werden den definierten Zwecken entsprechend verarbeitet und in der nötigen Geschwindigkeit zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit und Belastbarkeit). Dafür setzen wir angemessene Maßnahmen und sorgen dafür, die Gesetze und die innerbetrieblichen Vorgaben einzuhalten. Dies umfasst vor allem auch die pünktliche Erfüllung Ihrer Rechte als betroffene Person.
- Der Ablauf der Verarbeitung Ihrer Daten wird vollständig und in einer angemessenen Weise dokumentiert und aktuell gehalten (Nachvollziehbarkeit und Transparenz).

Wir dokumentieren die oben beschriebenen Maßnahmen nach unseren internen Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben und überprüfen diese regelmäßig auf ihre Wirksamkeit.

4. Ihre Rechte

Sie haben jederzeit das Recht auf **Auskunft** über Ihre Daten, die wir verarbeiten.

Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, können Sie deren **Berichtigung oder Vervollständigung** verlangen. Sie können auch die **Löschung** verarbeiteter Daten verlangen. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten nach Art 21 DSGVO **widersprechen**, sofern wir diese Daten aufgrund berechtigtem Interesse oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse verarbeiten. Wir dürfen die Verarbeitung in diesem Fall nur dann fortsetzen, wenn wir zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen können, die gegenüber Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Unabhängig davon können Sie der Verarbeitung von Daten für Zwecke der Zufriedenheitsbefragung widersprechen.

Sofern wir Ihre Daten durch Ihre Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Einwilligung jederzeit **widerrufen**. Ab diesem Zeitpunkt dürfen wir Ihre Daten nicht mehr für die in der Einwilligung genannten Zwecke verarbeiten. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Wenn wir von Ihnen Daten erhalten haben, können Sie diese Daten in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten. Sie können uns auch mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen. Dies ist möglich, wenn dieser Empfänger uns dies aus technischer Sicht ermöglicht und der Datenübertragung weder ein unvertretbarer Aufwand noch gesetzliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten oder Vertraulichkeitserwägungen von unserer Seite oder von dritten Personen entgegenstehen.

Bei all Ihren Anliegen zu Ihren Betroffenenrechten ersuchen wir Sie, uns unter datenschutz@europaeische.at zu kontaktieren.

Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, können Sie Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, erheben.

5. Unsere Datenaufbewahrung

Wir bewahren Ihre Daten ausschließlich unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere DSGVO, österreichisches DSG sowie datenschutzrechtliche Sonderbestimmungen im Versicherungsbereich bzw. Versicherungsvermittlungsbereich [VersVG, VAG, GewO, Landesregeln für Versicherungsvermittlung]) solange auf, als dies zur Erreichung der festgelegten Zwecke erforderlich ist.

Nach Wegfall des entsprechenden Zwecks werden Ihre Daten von uns selbstständig, ohne dass Sie dazu einen Antrag stellen müssen, gelöscht oder derart anonymisiert, dass der Personenbezug unwiderruflich beseitigt ist.

5.1. Ihre Daten vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages

Bereits vor Abschluss eines Versicherungsvertrages müssen wir Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten.

Da bereits aufgrund dieses vorvertraglichen Kontakts Ansprüche Ihrerseits entstehen können, auch wenn in der Folge kein Versicherungsvertrag zustande kommt, haben wir je nach Einzelfall ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung dieser Daten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie Rechtsansprüche geltend machen, ausüben oder verteidigen, oder eine rechtliche Verpflichtung (z. B. Dokumentation der Informations- und Beratungspflichten in §§ 3 ff Landesregeln für Versicherungsvermittlung bzw. §§ 130 – 133 VAG) besteht, die Daten aufzubewahren.

Wir müssen im Anlassfall vor Gericht nachweisen, dass wir unseren Informations- und Beratungspflichten nachgekommen sind und ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse unserer Kunden handeln. Diese Nachweise erbringen wir durch Vorlage der Beratungsprotokolle und weiterer Unterlagen aus dem Antragsprozess. Daher bewahren wir auch die Daten aus nicht zustande gekommenen Versicherungsverträgen bis zu drei Jahre ab der letzten maschinellen Datenerfassung oder abschließenden Erledigung auf. Im Zusammenhang mit Firmenkunden können abweichende Fristen einschlägig sein.

Interessentendaten werden bis zu drei Jahren aufbewahrt. Auf Ihre berechtigte Aufforderung hin werden diese Daten nach eingehender Prüfung des Anspruchs auch davor gelöscht.

5.2. Vertragsdaten während und nach Beendigung des Versicherungsvertrages

Solange der vermittelte Versicherungsvertrag aufrecht ist, müssen wir die dafür notwendigen Daten verarbeiten.

Dazu müssen wir die dafür erforderlichen Daten jedenfalls für den Zeitraum des aufrechten Versicherungsvertrags aufbewahren.

Durch die Festlegung angemessener Aufbewahrungsfristen und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen stellen wir sicher, dass die für den jeweiligen Zweck verarbeiteten Daten auf das notwendige Minimum reduziert und die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

5.3. Wie lange bewahren wir Ihre Daten nach Vertragsende auf?

Die Speicherung nach Vertragsende erfolgt insbesondere aufgrund gesetzlicher Mindestaufbewahrungspflichten (z. B. nach § 212 UGB oder § 132 BAO). Die Pflicht zur Aufbewahrung dient dabei der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen sowie zur Erfüllung nachvertraglicher Verpflichtungen.

In Anwendung des Versicherungsvertragsgesetzes (insbesondere § 12 VersVG) bewahren wir die Daten während des Zeitraums, in dem Ansprüche erhoben werden können, daher zehn Jahre nach Vertragsende auf. Andernfalls hätten wir im Anlassfall keinerlei Unterlagen zur Verteidigung unserer Rechtsansprüche. Ebenso führen Schaden- und Leistungsfälle nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu einer Verlängerung der oben genannten Aufbewahrungsfrist um zehn Jahre ab Schadenerledigung, da diesbezüglich die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt.

5.4. Daten Dritter

Im Rahmen der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung von Versicherungsverträgen können auch Daten dritter Personen, die nicht Versicherungsnehmer sind, erhoben und weiterverarbeitet werden. Dies betrifft vor allem versicherte Personen, Bezugsberechtigte, sonstige Leistungsempfänger, Schädiger, Geschädigte und Zeugen. Für diese Daten gelten die Regelungen in den Punkten I. 5.1. - I. 5.3 analog.

5.5. Abweichende Regelungen

Unabhängig von den oben genannten Fristen ist die Löschung von Daten in bestimmten Fällen vorläufig ausgesetzt, z. B. wenn diese in gerichtlichen, außergerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren relevant sind. Dabei richtet sich die konkrete Speicherdauer nach dem jeweiligen Fall.

5.6. Prüfung und Durchführung der Löschung

Ob eine Löschung der relevanten Daten notwendig ist, wird in regelmäßigen Abständen geprüft. Dies geschieht mindestens einmal jährlich.

Es kann auch im Einzelfall geprüft werden, ob eine Löschung erfolgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie als betroffene Person ein Löschbegehren an uns richten.

II. INFORMATIONEN GEMÄß ART 13 DSGVO

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der von uns durchgeführten Datenverarbeitungen, sortiert nach Rechtsgrundlage für Daten, die wir durch Sie als betroffene Person erhoben haben. Im jeweiligen Kapitel finden Sie zudem die Verarbeitungszwecke sowie die jeweiligen Datenkategorien.

1. Datenverarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Vertragserfüllung

Wir verarbeiten Daten, die mit der Vermittlung Ihres Versicherungsvertrags in Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere Personenstammdaten, Vertragsdaten, Kommunikationsstammdaten, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, sowie Daten, die in von Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumenten oder in mit uns geführter Korrespondenz enthalten sind. Die Verarbeitung erfolgt zu Zwecken

- der Anbahnung der Geschäftsbeziehung (wie z. B. Offert, Anbot, Vorschlag) und Antragserstellung
- der Durchführung, Erfüllung, Verwaltung (inkl. Prämieninkasso) und Beendigung des Versicherungsvertrages wie auch Rechnungslegung und Beauskunftung sowie Verwaltung von Stammdaten- und Vertragsdatenänderungen;
- der Erfassung von Schadensinformationen, Schadensermittlung, und Leistungsabwicklung.

Die Verarbeitung der Daten für diese Zwecke erfolgt auf Basis von Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen).

2. Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten

Bei bestimmten Versicherungsverhältnissen ist es im Versicherungsfall nötig, dass wir Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erhalten. Die Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten erfolgt zu Zwecken

- der Übermittlung der Relevanten Unterlagen im Versicherungsfall an den Versicherer
- der Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag.

Die Verarbeitung der Daten für diese Zwecke erfolgt auf Basis von Art 6 Abs 1 lit b bzw. f iVm Art 9 Abs 2 lit g und h iVm Abs 4 DSGVO iVm §§ 11a ff VersVG.

Ihre Gesundheitsdaten werden für die oben genannten Zwecke ohne Ihre ausdrücklich erteilte Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit b bzw. f iVm Art 9 Abs 2 lit g und h iVm Abs 4 DSGVO iVm § 11c VersVG nur an die in § 11c VersVG genannten Empfänger übermittelt, das sind Gesundheitsdienstleister, Sozialversicherungsträger, Rück- oder Mitversicherer, andere Versicherer, die bei der Abwicklung von Ansprüchen aus dem Versicherungsfall mitwirken, vom Versicherer herangezogene Sachverständige, gesetzliche oder von Ihnen bevollmächtigte Vertreter, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden, Schlichtungsstellen oder sonstige Einrichtungen der Streitbeilegung und ihre Organe (z. B. Patientenanwalt) einschließlich der von ihnen bestellten Sachverständigen.

Sofern die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, verarbeiten wir diese auf Basis von Art 6 Abs 1 lit f iVm Art 9 Abs 2 lit f DSGVO.

Sollten wir Ihre Gesundheitsdaten für andere Zwecke verarbeiten, als die hier genannt wurden, so erfolgt das ausschließlich mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a iVm Art 9 Abs 2 lit a iVm Abs 4 DSGVO iVm § 11a VersVG.

3. Datenverarbeitung von strafrechtlichen Daten

Wir verarbeiten teilweise (etwa im Falle einer Haftpflichtdeckung) auch Daten über gerichtliche oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, sowie über den Verdacht der Begehung von Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen.

Die Verarbeitung solcher strafrechtlichen Daten erfolgt ausschließlich auf der Rechtsgrundlage der Bestimmungen des Art 6 Abs 1 lit c bzw. f iVm Art 10 DSGVO iVm § 4 Abs 3 DSG.

4. Datenverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt

Wir verarbeiten vor allem Personenstammdaten, Vertragsdaten, Vertragsabrechnungsdaten, strafrechtliche und Zahlungsdaten zu Zwecken

- der Erfüllung der für uns geltenden gesetzlichen Verpflichtungen und damit der Einhaltung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs. Darunter ist die Konformität mit nationalen gesetzlichen und anderen Anforderungen, aufsichts- und versicherungsrechtliche Vorgaben, Beratungspflichten, steuer- oder unternehmensrechtliche Vorgaben, wie etwa VAG, VersVG, DSG, UGB, AktG, BAO, EStG, KSchG, auf verpflichtenden Rechtsakten basierende sanktionsrechtliche sowie EU-rechtlichen Vorgaben (z. B. Solvency II, DSGVO) und auch Aufzeichnungs-/ Berichtsverpflichtungen, interne Revisionsmaßnahmen, Konformität mit Überprüfungen durch Behörden, Verwaltung interner Beschwerden/Ansprüche, zu verstehen;
- der Löschung (inkl. der Anonymisierung).

Die Verarbeitung Ihrer Daten für diese Zwecke erfolgt auf Basis von Art 6 Abs 1 lit c iVm Art 9 Abs 2 lit f bzw. g DSGVO (Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen). Sofern die Verarbeitung zu Zwecken der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung durchgeführt wird, erfolgt sie auch auf Basis von Art 6 Abs 1 lit e DSGVO (zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt).

Sie haben das Recht, gegen diese Verarbeitung, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erfolgt, jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an datenschutz@europaeische.at richten.

5. Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen inklusive Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO erforderlich ist, um berechnigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Sofern der Anwendungsbereich des Art 9 DSGVO (Gesundheitsdaten) erfüllt ist, erfolgt die Verarbeitung auf Basis von Art 9 Abs 2 lit f DSGVO (Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen).

Abhängig vom Zweck der Verarbeitung, werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet: Personenstammdaten, Kommunikationsstammdaten, Vertragsdaten, Kundenhistorie, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Auskunftsangaben, Gesundheitsdaten, Strafrechtliche Verurteilung und Strafdaten.

Nachfolgend eine Auflistung der Verarbeitungszwecke, die aufgrund von berechtigtem Interesse erfolgen:

- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen: die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zum Schutz unserer Interessen oder Interessen von Dritten, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten stehen
- Wahrnehmung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben gem. 107 ff VAG (insbesondere Compliance- und interne Revisions-Funktion): die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Sicherstellung des gesetzlich geforderten Governance-Systems von Versicherungsunternehmen
- Erstellung von Analysen: die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Optimierung unserer Beratungs-, Betreuungs- und Servicequalität
- IT-System-, Belastungs- und Migrationstests: die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs sowie zur Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Systeme
- Werbemaßnahmen: die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Übermittlung von allgemeinen und zielgerichteten Informationen zu Produkten, Services (z. B. Apps.), Gewinnspielen, Veranstaltungen

Sie haben das Recht, gegen diese Verarbeitung jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an datenschutz@europaeische.at richten.

6. Datenverarbeitung nach Einwilligung

Sofern keine der oben dargestellten Rechtsgrundlagen vorliegt, verarbeiten wir Ihre Daten (gegebenenfalls auch sensible Daten) auf Basis Ihrer (ausdrücklichen), freiwilligen und widerruflichen Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO (sowie Art 9 Abs 2 lit a DSGVO). Den konkreten Verarbeitungszweck können Sie der jeweiligen Einwilligungserklärung entnehmen.

III. INFORMATIONEN GEMÄß ART 14 DSGVO

Unter Umständen erheben wir auch ohne Ihre Mitwirkung Daten von Ihnen, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer die Daten von Ihnen als versicherte Person, Geschädigten oder Schädiger zum Nachweis für das Vorliegen eines Versicherungsgrundes angibt.

Die Daten werden insbesondere im Leistungsfall vom Versicherungsnehmer, dessen gewillkürten oder gesetzlichen Vertretern bereitgestellt.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der von uns durchgeführten Datenverarbeitungen, sortiert nach Rechtsgrundlage für Daten, die wir nicht direkt bei Ihnen erhoben haben.

1. Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen

Die Verarbeitung der unter Punkt II. 1. genannten Daten für diese Zwecke erfolgt im Anwendungsbereich des Art 14 DSGVO auf Basis von Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen). Dies erfolgt vor allem wenn wir Ihre Daten von einem Dritten (z. B. gewillkürten Vertreter) erhalten, für einen Vertrag, bei dem Sie Vertragspartei sind.

2. Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten

Die Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten für die unter Punkt II. 2. genannten Zwecke erfolgt im Anwendungsbereich des Art 14 DSGVO auf Basis von Art 9 Abs 2 lit g und h iVm Abs 4 DSGVO iVm §§ 11a ff VersVG sowie von Art 9 Abs 2 lit f DSGVO.

3. Datenverarbeitung von strafrechtlichen Daten

Die Verarbeitung der unter Punkt II. 3. genannten strafrechtlichen Daten erfolgt im Anwendungsbereich des Art 14 DSGVO ausschließlich im Einklang mit den bzw. auf der Rechtsgrundlage der Bestimmungen des § 4 Abs 3 DSG iVm Art 10 DSGVO.

4. Datenverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt

Die Verarbeitung der unter Punkt II. 4. genannten Daten für diese Zwecke erfolgt im Anwendungsbereich des Art 14 DSGVO auf Basis von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO (Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen).

Sie haben das Recht, gegen diese Verarbeitung, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erfolgt, jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an datenschutz@europaeische.at richten.

5. Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen inklusive Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Die Verarbeitung der unter Punkt II. 5. genannten Daten für diese Zwecke erfolgt im Anwendungsbereich des Art 14 DSGVO auf Basis von Art 6 Abs 1 lit f DSGVO (Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, z. B. Angaben über eine dritte Person, die als Nachweis für das Vorliegen eines Versicherungsgrundes dienen, werden an uns übermittelt). Im Falle der Verarbeitung von Gesundheitsdaten finden Sie unsere Rechtsgrundlage in Punkt III. 2. (insbesondere Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen).

Ergänzend zur Auflistung in Punkt II. 5 verarbeiten wir, falls für eine Schadenbearbeitung gegenüber einem unserer Kunden notwendig, Ihre Personenstammdaten, Gesundheitsdaten und/oder Kommunikationsstammdaten. Unser berechtigtes Interesse bei dieser Verarbeitung liegt darin, den Sachverhalt des konkreten Versicherungsfalls unseres Kunden festzustellen damit der Versicherer seiner Leistungsverpflichtung im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrages nachkommen kann.

Sie haben das Recht, gegen diese Verarbeitung jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an datenschutz@europaeische.at richten.

6. Unterbleiben einer Information nach Art 14 DSGVO

Erweist sich die Erteilung der Information nach Art 14 DSGVO als unmöglich oder wäre diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, weil zum Beispiel keine ausreichenden Kontaktdaten vorhanden sind, dann erfolgt keine Information (z. B. bei versicherten- und mitversicherten Personen, Bezugsberechtigten und Geschädigten).

Eine Information an betroffene Personen unterbleibt weiters, wenn diese rechtmäßig vertreten werden und der Vertreter die Informationen erhalten hat. Auch, wenn die Daten ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Hier ist insbesondere die Geheimhaltungsverpflichtung nach § 321 VAG zu berücksichtigen.

Eine Information wird nicht erteilt, wenn dies gemäß Art 14 Abs. 5 DSGVO vorgesehen ist (z. B. keine Information des Betroffenen über eine Geldwäscheverdachtsmeldung).

Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
Tel. +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at
Firmenbuch HG Wien FN 55418y
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026



Hier finden Sie einen Überblick zum Datenschutz im Versicherungsbetrieb bei der Generali Versicherung AG. Bitte beachten Sie, dass Sie detaillierte Informationen in der **Langversion** unter [generali.at/datenschutz](https://www.generali.at/datenschutz) finden. Sie können diese auch beim Kundenservice über E-Mail oder Telefon anfordern.

Wer sind wir?

Generali Versicherung AG, als Verantwortliche,
Landskron gasse 1-3, 1010 Wien
T +43 1 534 01-0
office.at@generali.com

Fragen an unseren Datenschutzbeauftragten?

datenschutz.at@generali.com oder per Post an die
Adresse der Verantwortlichen mit dem Adresszusatz
„Datenschutzbeauftragter“.

I. Allgemeine Informationen

1. Was sind Ihre Rechte?

Sie haben das

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten
- Recht auf Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit der bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format
- Recht, nicht einer vollautomatisierten Entscheidung unterworfen zu sein, außer in bestimmten Fällen (Art 22 DSGVO)
- Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie als betroffene Person das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde

Bei all Ihren Anliegen zu diesen Betroffenenrechten ersuchen wir Sie um Nachricht an betroffenenrechte.at@generali.com.

2. Was tun wir zum Schutz Ihrer Daten?

Wir treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. Zugriffsbeschränkungen, Virenschutz).

3. Müssen Sie uns Ihre Daten geben?

Zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche ist es erforderlich, dass wir Ihre Daten verarbeiten. Ohne diese Daten kann es z. B. sein, dass wir kein Versicherungsverhältnis eingehen oder keine Leistung erbringen können.

4. Wer erhält Ihre Daten außer der Generali? Wann sind wir mit Dritten gemeinsam für eine Verarbeitung verantwortlich? Werden Ihre Daten in ein Drittland übermittelt?

Eine Übersicht über die Empfänger Ihrer Daten, Details zu gemeinsamen Verantwortlichkeiten und Übermittlungen Ihrer Daten in ein Drittland (das heißt außerhalb des EU-/EWR-Raums) finden Sie unter [generali.at/datenschutz](https://www.generali.at/datenschutz). Sie können diese auch beim Kundenservice über office.at@generali.com oder +43 1 534 01-0 anfordern. Wir übermitteln natürlich nicht alle Ihre Daten, sondern nur die, die für den jeweiligen Verarbeitungszweck absolut notwendig sind.

5. Welche vollautomatisierten Datenverarbeitungsprozesse haben wir?

Nur wenn Sie eine neue Adresse oder eine neue Kontonummer bekanntgeben, kann es sein, dass wir eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung verwenden. Das Computerprogramm analysiert, ob eine Änderung vorgenommen werden kann. Wenn ja, wird diese vollautomatisch durchgeführt.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Sobald wir Ihre Daten nicht mehr für die jeweiligen Zwecke benötigen, löschen wir diese, sofern gesetzliche Fristen nichts anderes vorsehen.

Beispiele:

- nicht zustande gekommene Versicherungsverträge: 3 Jahre ab Nichtzustandekommen
- Sachversicherungsverträge: 10 Jahre nach Vertragsende
- Haftpflichtversicherungsverträge: 30 Jahre nach Vertragsende



II. Informationen zur Verarbeitung von Daten, die wir von Ihnen erhalten haben (Art 13 DSGVO)

7. Was sind die wesentlichsten Rechtsgrundlagen und zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten?

a) Zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Vertragserfüllung

- Anbahnung der Geschäftsbeziehung, Antragserstellung, Vertragsverarbeitung und Vertragserstellung;
- Einschätzung des zu übernehmenden Risikos zur Beurteilung, ob und wie der Versicherungsvertrag abgeschlossen oder eine Vertragsänderung durchgeführt werden kann;
- Durchführung, Erfüllung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrages;
- Erfassung von Schadeninformationen, Schadenermittlung, Prüfung des Leistungsanspruchs und der Leistungsabwicklung;

Nähere Informationen zur Internationalen Versicherungskarte bei der Kfz-Versicherung finden Sie in der Langversion unter generali.at/datenschutz.

b) Zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten

- Beurteilung, ob und wie ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird;
- Verwaltung bestehender Versicherungsverträge;
- Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag;
- im Rahmen einer Krankheitskostenversicherung: zur Direktverrechnung zwischen uns und einem Gesundheitsdienstleister.

Die Verarbeitung erfolgt auf Basis des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 11a ff) oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Wenn wir Ihre Gesundheitsdaten für andere Zwecke verarbeiten, holen wir Ihre ausdrückliche Einwilligung ein.

c) Zur Verarbeitung von strafrechtlichen Daten

Auf Basis gesetzlicher Ermächtigungen/Verpflichtungen oder berechtigter Interessen (§ 4 Abs 3 Datenschutzgesetz), zum Beispiel im Rahmen Ihrer Rechtsschutzversicherung.

d) Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse

- diese können sich aus verschiedenen Gesetzen ergeben wie z. B. Versicherungsaufsichtsgesetz, Unternehmensgesetzbuch oder Finanzmarkt-Geldwäschegesetz.
- für die An- und Abmeldung eines Kfz.

Sie haben das Recht gegen eine Verarbeitung, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erfolgt, jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an betroffenenrechte.at@generali.com richten.

e) Zur Wahrung berechtigter Interessen inklusive Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Zweck	Berechtigtes Interesse
Erstellung von Analysen	Vor allem Kundenbetreuung, Antragsbearbeitung, Schadenabwicklung
Laufende Verbesserung der Prozesse und Kundenbeziehung (insb. durch Betrachtung der gesamten Kundenverbindung)	Optimierung der Beratungs-, Betreuungs- und Servicequalität, Leistungserbringung sowie Vertragsgestaltung
Verarbeitung von Daten zu Schadenverlauf vom Vorversicherer und von Bonitätsauskünften	In wenigen Fällen zur Verkleinerung des Ausfallsrisikos
Verhinderung von Versicherungsmissbrauch (z. B. Zentrales Informationssystem in der Lebensversicherung)	Vermeidung von Vermögenseinbußen für Sie und uns
Bonus-Malus System in der Kfz-Versicherung	Um Ihnen als Versicherungsnehmer eine günstige und Ihrem Risiko angemessene Kfz-Haftpflichtversicherung anbieten zu können
Abwicklung von Schlichtungsfällen aus der Direktverrechnung in der Krankenversicherung	Schutz/Verteidigung unserer Interessen oder Interessen von Dritten, oder der Versichertengemeinschaft
Einhaltung internationaler Sanktionen	Vermeidung von Geldbußen oder sonstigen negativen Maßnahmen
IT-Betrieb und IT-Sicherheit	Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Systeme



Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen	Schutz/Verteidigung unserer Interessen oder Interessen von Dritten
Werbemaßnahmen	Allgemeine und zielgerichtete Informationen zu Services (z. B. Apps, Kundenportalen), Gewinnspielen, Veranstaltungen, Unternehmensinitiativen an bestehende Kunden und Interessenten
Marktforschung	Verbesserung der Prozesse und Produkte/Services
Evaluierung der Risikosituation und Beratung	Sicherstellung der Einhaltung der Beratungs- und Aufklärungsanforderungen sowie an die Risikosituation des Kunden angepasste Empfehlung von Produkten und Services
Erhebung der Zufriedenheit bei bestehenden Kunden und Geschädigten	Gewährleistung und Verbesserung der Servicequalität

Nähere Informationen zum Zentralen Informationssystem in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung finden Sie in der Langversion unter generali.at/datenschutz.

Sie haben das Recht, gegen diese Verarbeitung jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an betroffenenrechte.at@generali.com richten. Im Falle der Direktwerbung müssen wir dem Widerspruch immer nachkommen, in anderen Fällen kann eine Überprüfung erfolgen.

f) Zur Datenverarbeitung nach Einwilligung

In gewissen Fällen kann es sein, dass wir Ihre Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Daten einholen. Den jeweiligen Zweck der Verarbeitung können Sie der Einwilligungserklärung entnehmen.

III. Informationen zur Verarbeitung von Ihren Daten, die wir NICHT von Ihnen erhalten haben (Art 14 DSGVO)

Beispiele

- wenn der Versicherungsnehmer zulässigerweise Ihre Daten als versicherte Person oder Bezugsberechtigter (bei Personenversicherungen) angibt;
- wenn Angaben vom oder über den Geschädigten, Schädiger oder Zeugen gemacht werden;
- wenn wir im Zuge der Antragstellung oder im Leistungsfall Ihre Daten von einem Arzt, Krankenhaus oder gewillkürten/gesetzlichen Vertretern erhalten.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der von uns durchgeführten Datenverarbeitungen, sortiert nach Rechtsgrundlage für Daten, die wir nicht direkt bei Ihnen erhoben haben.

8. Was sind die wesentlichsten Rechtsgrundlagen und zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten, die wir NICHT von Ihnen erhalten haben?

a) Zur Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen

Vor allem wenn wir Ihre Daten von einem Dritten (z. B. gewillkürten Vertreter) erhalten, für einen Vertrag, bei dem Sie Vertragspartei sind. Die Zwecke finden Sie unter Frage 7 a).

b) Zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Für die Basis und die Zwecke der Verarbeitung siehe Frage 7 b).

c) Zur Verarbeitung von strafrechtlichen Daten

Für die Basis und die Zwecke der Verarbeitung siehe Frage 7 c).

d) Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse

Für die Basis und die Zwecke der Verarbeitung siehe Frage 7 d).

Sie haben das Recht gegen eine Verarbeitung, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erfolgt, jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an betroffenenrechte.at@generali.com richten.



e) Zur Wahrung berechtigter Interessen inklusive Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Zu den Zwecken wie unter Frage 7 a) und Frage 7 e) genannt verarbeiten wir Ihre Daten, die wir von einem Dritten erhalten haben, auf Basis unseres oder des berechtigten Interesses eines Dritten (z. B. Versicherungsschutz für Sie als versicherte Person). Die berechtigten Interessen für die Zwecke wie unter Frage 7 a) genannt sind: Erbringung unserer Leistung als Versicherer im Interesse der betroffenen Personen und der Gesellschaft.

Sie haben das Recht, gegen diese Verarbeitung jederzeit Widerspruch einzulegen. Sie können Ihren Widerspruch an betroffenenrechte.at@generali.com richten.

f) Zur Datenverarbeitung nach Einwilligung

In gewissen Fällen kann es sein, dass wir Ihre Einwilligung einholen für die Verarbeitung Ihrer Daten, die wir nicht direkt von Ihnen erhalten. Den jeweiligen Zweck der Verarbeitung können Sie der Einwilligungserklärung entnehmen.

9. Wann erhalte ich keine Datenschutzinformation, obwohl meine Daten bei Dritten erhoben worden sind?

Dies kann zum Beispiel sein, wenn die Erteilung der Information unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Langversion unter generali.at/datenschutz.

